

1207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 3. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1989 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 348/1986 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Hat ein ordentlicher Hörer einer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A oder der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nur dann zu unterrichten, sofern es pädagogisch erforderlich ist. Darüber hat der Rektor auf Grund von Gutachten der Leiter der zuletzt besuchten Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern und des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu entscheiden. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, so ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

2. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probejahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter

der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

3. § 34 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

„(3) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

4. § 34 Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:

„(4) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer

Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.“

5. Dem § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmsprüfungen anzuwenden.“

6. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmsprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschulorganisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademieorganisationsgesetzes 1988 mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums (des Akademiekollegiums) zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch

notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.“

7. In der Anlage A lauten in der 1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“ die zentralen künstlerischen Fächer des Studienzweiges „Musiktheorie“:

- „a) Musiktheorie;
- b) Formanalyse.“

8. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges „Orchesterdirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde;
- n) Instrumentation.“

9. In der Anlage A lauten in der Studienrichtung „Musikleitung“ die zentralen künstlerischen Fächer und die sonstigen Pflichtfächer des Studienzweiges „Chordirigieren“:

„Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a bis g und i bis m im Studienzweig „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach „Vokalsatz“.

1207 der Beilagen

3

10. In der Anlage A lautet die Z 31:

„31. Studienrichtung „Jazz“ (Studienzweige: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“, „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studienzweig hat das Studium der instrumentalen, vokalen oder kompositorischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studienzweig.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Improvisation;
- e) Werk- und Improvisationsanalyse;
- f) Rhythmik;

- g) Klavier;
- h) Ensemble;
- i) Big Band;
- j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band;
- d) Musikelektronik;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. e bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazztheorie“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
- c) Musikelektronik.

11. Der Abschnitt XIII der Anlage A entfällt. Der Abschnitt XIV erhält die Bezeichnung XIII. Die Studienrichtung „Restaurierung und Konservierung“ erhält die Zahl 49.

12. In der Anlage B Z 5 lautet der Absatz über die Aufnahmsprüfung:

„Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.“

13. Der Anlage B wird folgende Z 6 angefügt:
„6. Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll auf Grund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmuvoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische pädagogische Ausbildung.

Aufnahmeprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

- a) Didaktik von Musik und Bewegung;
- b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
- c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach „Didaktik von Musik und Bewegung“ sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzenden der zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ an.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher“ zu führen.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 1 gelten auch für Studierende, die ihr Studium nach den neuen Studienvorschriften für das Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“ fortsetzen wollen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

1. Bei der Realisierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes hat sich gezeigt, daß in Einzelfällen bei interpretatorischen Studienrichtungen die Studierenden mit der Zahl der vorgeschriebenen Semester nicht das Auslangen finden.

2. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufnahms- und Diplomprüfungssenate, wie sie im Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 enthalten sind, haben sich als zu eng erwiesen.

3. Die derzeitige Regelung über den ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Jazz erwies sich als nicht realisierbar.

4. An der Abteilung „Orff-Institut“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ wäre für ein zweijähriges Studium aus Musik- und Bewegungserziehung für Absolventen einer pädagogischen Ausbildung die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

5. Korrekturen der Studienbestimmungen in den Anlagen A und B des KHStG.

Ziele:

1. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Studienzeit.

2. Neuorganisation der Aufnahms- und Diplomprüfungssenate.

3. Straffung des Lehrinhaltes in der Studienrichtung Jazz.

4. Einrichtung des zweijährigen Studiums aus Musik- und Bewegungserziehung an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.

5. Die sich aus der Realisierung der Studienpläne in einzelnen Studienrichtungen ergebenden Erfahrungen mit den Bestimmungen der Anlage A und B des KHStG sollen berücksichtigt werden.

Inhalt:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Überschreitung der für eine Studienrichtung vorgesehenen Zahl einrechenbarer Semester in den interpretatorischen Studienrichtungen um zwei Semester vor, wenn der Studierende zwar das zentrale künstlerische Fach in allen Semestern erfolgreich absolviert hat, jedoch die sonstigen Pflichtfächer noch nicht im vollen Umfang abgeschlossen hat. Erst danach soll der Ausschluß von der Fortsetzung des Studiums erfolgen.

2. Der Aufnahmsprüfungssenat kann für einzelne Prüfungsteile Teilsenate bilden, denen noch andere Hochschullehrer als Ordentliche Hochschulprofessoren bei Vorliegen pädagogischer Notwendigkeit beigezogen werden können. Auch in die Diplomprüfungssenate sollen nicht nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer, sondern bei Vorliegen pädagogischer Erfordernisse auch andere Hochschullehrer einbezogen werden.

3. In der Studienrichtung Jazz wird die klassische Ausbildung nicht mehr im vollen Umfang im ersten Studienabschnitt vom Studierenden verlangt.

4. Das zweijährige Studium für Musik- und Bewegungserziehung am „Orff-Institut“ der Salzburger Musikhochschule wird als Kurzstudium im Kunsthochschul-Studiengesetz, Anlage B gesetzlich verankert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

An Kosten werden voraussichtlich jährlich etwa 700 000 S bis 800 000 S anfallen.

EG-Konformität:

In der Europäischen Gemeinschaft bestehen für den Bereich der Kunsthochschulstudien keine speziellen Richtlinien. Die Allgemeinen Richtlinien über die Anerkennung von Hochschuldiplomen werden durch diese Gesetzesänderung nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, ist am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten. Seither wurden die vorgesehenen Studienkommissionen eingerichtet und die meisten Studienpläne für die in den Anlagen A und B des genannten Gesetzes angeführten Studienrichtungen beraten und beschlossen. Mit Beginn des Studienjahres 1989/90 sind bis auf zwei alle Studienpläne in Kraft getreten. Die bisher bei der Realisierung der Studienpläne gemachten Erfahrungen machen eine erste inhaltliche Änderung bzw. Ergänzung des Kunsthochschul-Studiengesetzes notwendig.

Die derzeit geltende Fassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes enthält keine Aussage darüber, wie vorzugehen ist, wenn ein Studierender zwar die Zahl der vorgesehenen Semester eines Studienabschnittes oder seines Studiums absolviert hat, das Studium aber nicht beenden kann, weil er die Vorprüfungen und die abschließende Diplomprüfung noch nicht vollständig absolviert hat. Die nunmehr vorgeschlagene Lösung sieht vor, daß der Studierende noch weitere zwei Semester für die Ablegung seiner Vorprüfungen an der Hochschule inskribieren kann, jedoch in seinen zentralen künstlerischen Fächern nur mehr dann unterwiesen werden darf, wenn sich dies aus pädagogischen Gründen als notwendig erweist. Nach Ablauf der zwei Semester soll der Studierende, sofern er die Vorprüfungen noch immer nicht abgelegt hat, von der Fortsetzung des Studiums und vom Neubeginn dieses Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen sein. Durch einen Wegfall des Unterrichts im zentralen künstlerischen Fach soll einerseits erreicht werden, daß der Studierende sich voll auf die noch fehlenden sonstigen Pflichtfächer konzentrieren kann und andererseits die ohnedies knappen Unterrichtsplätze im künstlerischen Einzelunterricht nicht grundlos weiter belastet.

Der sofortige Ausschluß von der Fortsetzung des Studiums unmittelbar nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studiendauer erschien im Hinblick auf die bisher eingetretenen Härtefälle als eine nicht vertretbare Maßnahme. Andererseits war eine Verdoppelung der vorgeschriebenen Studienzeit, wie dies derzeit im wesentlichen bei den Studienrichtungen der bildenden und angewandten Kunst

im Studiengesetz (§ 38 Abs. 3) vorgesehen ist, ebenfalls nicht zu akzeptieren, da die Studienzeiten in den meisten musikalischen Studienrichtungen wesentlich länger sind. So würde bei den Instrumentalstudien die Verdoppelung der vorgesehenen Studienzeit eine faktische Studiendauer von 32 Semestern zulassen.

Die vorgesehene Zusammensetzung des Aufnahmsprüfungssenates insbesondere an den Kunsthochschulen hat sich als zu eng erwiesen, um einerseits die überaus große Zahl der Aufnahmewerber, andererseits aber auch die Vielzahl der für einzelne Studienrichtungen notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten sachgerecht zu beurteilen. Auch unterrichten in einzelnen Studienrichtungen andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren in den zentralen künstlerischen Fächern. Die Besetzung der Aufnahmsprüfungssenate fast ausschließlich mit Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer erwies sich daher als nicht ausreichend. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß der Aufnahmsprüfungssenat durch Vertreter des sogenannten „Mittelbaues“ zu erweitern ist, sofern dies pädagogisch erforderlich ist. Ähnliches gilt auch für die Zusammensetzung der Diplomprüfungssenate an den Musikhochschulen. Auch hier wurde dem Wunsch der Hochschulen Rechnung getragen und der „Mittelbau“, sofern dies notwendig ist, zur Mitwirkung in den Diplomprüfungssenaten herangezogen.

Die derzeitige Regelung für die Studienrichtung Jazz sieht eine gleichzeitige Absolvierung des Instrumental- bzw. Gesangstudiums im klassischen Bereich und im Jazz im ersten Studienabschnitt vor. Die vollständige Absolvierung des Jazzstudiums und des klassischen Studiums im gesamten Umfang wurde in den Beratungen der Studienkommission über die Erlassung eines Studienplanes weder als sachlich gerechtfertigt noch als quantitativ für den Studierenden bewältigbar angesehen und daher abgelehnt. Die Beratungen für ein neues Studienkonzept der Studienrichtung Jazz schlugen sich in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend nieder, daß im ersten Studienabschnitt lediglich eine sechssemestrige klassische Ausbildung in einem wesentlich eingeschränkteren Ausmaß vorgesehen wird.

An der Abteilung „Orff-Institut“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg soll ein Kurzstudium für Musik- und Bewegungserziehung gesetzlich verankert werden. Dieses Studium hat es schon nach den bisherigen Studienvorschriften vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes gegeben. Es sieht die Möglichkeit für ausgebildete Lehrer vor, zusätzliche Kenntnisse im musikalischen und im Bewegungsbereich zu erwerben. Das Studium soll vier Semester dauern. Die Studienanforderungen sind dementsprechend umfangreich und führen in jedem Semester zu einer Unterrichtsbelastung von über zwanzig Wochenstunden. Die zweijährige Studienzeit wurde deshalb so knapp bemessen, damit im Beruf stehende Lehrer diesen nicht zulange für das Studium unterbrechen müssen.

Darüber hinaus wurden kleine Änderungen in den Anlagen A und B des Studiengesetzes vorgenommen. So im Studienzweig Musiktheorie der Studienrichtung Komposition und in den Studienzweigen Orchesterdirigieren und Chordirigieren der Studienrichtung Musikleitung. Ferner wurde die Zusammensetzung des Aufnahmungsprüfungssenates im Kurzstudium Musiktherapie ebenfalls geringfügig geändert.

Kosten

1. Die Möglichkeit, die noch fehlenden sonstigen Pflichtfächer nach Ablauf der für die Studienrichtung vorgesehenen Zahl einrechenbarer Semester in den folgenden zwei Semestern nachzubringen, wird voraussichtlich nur geringe zusätzliche Kosten verursachen. Dies deshalb, weil in den sonstigen Pflichtfächern in den meisten Fällen Gruppenunterricht erteilt wird, bei dem es auf eine geringe zusätzliche Zahl an Studierenden nicht ankommt. Auch wird der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach nicht mehr in jedem Fall stattfinden. In jenen Fällen, in denen der Unterricht auch in den Lehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches fortgesetzt werden muß, wird diesen in der Regel der Ordentliche Hochschulprofessor im Rahmen seines Nominalfaches wahrnehmen. Darüber hinaus wird es jedoch notwendig sein, daß auch einzelne Lehrbeauftragte in den zentralen künstlerischen Fächern diesen Unterricht weiter erteilen. Es kann jedoch nicht gesagt werden, wie groß die Zahl der Studierenden sein wird, die in der vorgesehenen Studienzeit ihre Pflichtfächer nicht absolvieren, und in wievielen Fällen zusätzlicher Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern notwendig sein wird bzw. auch tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen werden.

2. Die Bildung von Teilsenaten bei der Aufnahmungsprüfung, die Erweiterung dieser Senate und auch der Diplomprüfungssenate wird voraussichtlich etwa 350 000 S jährlich an Prüfungstaxen mehr erfordern, wobei die nunmehr vorgesehene

Regelung gegenüber den Prüfungsmodalitäten vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes eine Verringerung des Taxenaufwandes bedeutet. Dies deshalb, weil vor dem Inkrafttreten des KHStG alle Lehrer den Prüfungssenaten angehört haben. Nach dem vorliegendem Gesetzentwurf gehören nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren und bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Erfordernisse auch andere Hochschullehrer als zusätzliche Prüfungsmitglieder dem Prüfungssenat an. Eine genaue Prognose ist jedoch nicht möglich, weil die Zahl der Aufnahmewerber nicht vorhersehbar ist und auch die Zahl der in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmungsprüfung negativ beurteilten Bewerber nicht absehbar ist. Die bei einem Prüfungsteil negativ Beurteilten belasten in den folgenden Prüfungsteilen die Teilsenate und den Prüfungssenat nicht mehr. Das Ausmaß der zusätzlich anfallenden Prüfungstaxen ergibt sich auf Grund der derzeitigen Erfahrungen der Prüfungssenate. Es wurde davon ausgegangen, daß etwa 2 500 zusätzliche Beurteilungen durch Angehörige des „Mittelbaues“ erforderlich werden.

3. Die Umgestaltung der Studienrichtung Jazz wird zusätzliche Lehrauftragsstunden im Ausmaß von maximal 15 Semesterwochenstunden notwendig machen. Dies bedeutet jährlich etwa einen Kostenaufwand von rund 400 000 S. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die in der derzeitigen Gesetzesfassung vorgesehene, aber noch nicht realisierte Regelung einen Kostenaufwand von etwa 30 Semesterwochenstunden an remunerierten Lehraufträgen erfordert hätte. Dies deshalb, weil die vollständige Absolvierung der klassischen Ausbildung neben der Jazzausbildung durch einen Zeitraum von zehn Semestern nahezu eine Verdoppelung des vorhin erwähnten Lehrauftragsaufwandes notwendig gemacht hätte. Es ist davon auszugehen, daß es sich bei den angeführten Lehrauftragsstunden um neue Lehrveranstaltungen handelt. In einem Fach (Kammermusik) werden zehn Wochenstunden für die betreffenden Lehrveranstaltungen benötigt. Dies könnte in weiterer Folge im Zusammenhang mit bereits bestehenden Lehraufträgen in anderen Studienrichtungen aus dem gleichen Fach die Bereitstellung einer Planstelle der Verwendungsgruppe L1 erforderlich machen. Im Anfallszeitpunkt würden dann zwar die angeführten Lehrauftragskosten um rund 270 000 S sinken, aber Mehrkosten im Ausmaß von insgesamt 500 000 S entstehen.

4. Die Einrichtung des Kurzstudiums Musik- und Bewegungserziehung wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten erfordern, da die Lehrveranstaltungen dieses Studiums schon seit langem vorhanden sind.

5. Die übrigen legislativen Änderungen des KHStG erfordern keinen zusätzlichen Kostenaufwand.

6. Anschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, daß, verglichen mit den Kosten, die sich durch die Zusammensetzung der Aufnahmsprüfungs- und Diplomprüfungssenate vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes im Jahre 1983 und für die Studienrichtung Jazz nach der derzeitigen Fassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes ergeben, die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen in beiden Fällen deutlich unter den seinerzeitigen Kosten liegen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 27 Abs. 9):

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll mit dieser Bestimmung eine Aussage im Kunsthochschul-Studiengesetz darüber getroffen werden, wie vorzugehen ist, wenn Studierende die vorgeschriebene Studiendauer bereits absolviert haben, in den sonstigen Pflichtfächern jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen haben und daher die abschließende Diplomprüfung nicht absolvieren können. Die Bestimmungen über die Einrechnung von Semestern in die vorgesehene Studienzeit haben zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Zunächst wurde die Bestimmung über die vorgesehene Studienzeit dahingehend ausgelegt, daß Studierende nach Ablauf der Studienzeit ihr Studium nicht mehr fortsetzen können, wenn sie dieses noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Für diese Interpretation findet sich im Kunsthochschul-Studiengesetz keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine andere Auslegungsvariante besteht darin, dem Studierenden die Inskription in den kommenden Semestern zur Ablegung der sonstigen Pflichtfächer zu gestatten, den Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern jedoch zu untersagen, da der Studierende ohnehin diese Lehrveranstaltungen bereits in den einrechenbaren Semestern erfolgreich abgeschlossen hat. Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Regelung folgte der letztgenannten Überlegung und sah die Zulässigkeit der Inskription noch für weitere zwei Semester vor, untersagte jedoch den Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern. Im Begutachtungsverfahren wurde von der Hochschülerschaft eine Verlängerung dieser Frist verlangt, weil in Einzelfällen eine solche Verlängerung notwendig sein könnte und von anderer Seite darauf hingewiesen, daß durch den Entfall des Unterrichtes in den zentralen künstlerischen Fächern der Erfolg in der anschließenden Diplomprüfung, deren Gegenstand die zentralen künstlerischen Fächer sind, gefährdet werden könnte. Der nunmehr vorliegende Gesetzestext geht davon aus, daß eine weitere Verlängerung der Studienzeit nicht vertretbar ist, zumal der Studierende ohnehin schon jetzt zwei positiv absolvierte Semester wiederholen kann. Ferner sollen in Hinkunft zwei weitere Semester, und zwar in jedem Studienabschnitt, zusätzlich zur Ablegung der

sonstigen Pflichtfächer vorgesehen werden. Überdies kann der Studierende schon jetzt aus wichtigen Gründen sein Studium unterbrechen und anschließend wieder ohne Schwierigkeiten fortsetzen. Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß es eine der Aufgaben der Studienreform des Kunsthochschul-Studiengesetzes war, die sonstigen Pflichtfächer, insbesondere die wissenschaftlichen Fächer, besser in den Studiengang zu integrieren, mit den zentralen künstlerischen Fächern zu verbinden und sie nicht neben diesen Hauptfächern als bloß belastende Fachgebiete anzusehen. Auch wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Obergrenze für eine Studienzeit festgesetzt. Der Studierende kann vielmehr nach Ablauf der zwei Semester und positiver Absolvierung aller sonstigen Pflichtfächer auch bei anschließendem negativen Abschneiden in der Diplomprüfung diese wiederholen und hat weiterhin Anspruch auf Inskription und Unterricht.

Wohl aber wurde nunmehr die Möglichkeit vorgesehen, sofern es pädagogisch notwendig ist, den Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern in einem oder auch in beiden Semestern weiter zu gewähren. Dies wird jedoch im Einzelfall vom Rektor zu entscheiden sein, der vorher die Gutachten des Vorsitzenden der Studienkommission und der Leiter der Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern des letzten inskribierten Semesters einzuholen hat. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit des Unterrichtes wird einerseits die Art der Studienrichtung, aber auch die Zahl der noch fehlenden Pflichtfächer zu berücksichtigen sein.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 34 Abs. 1, 3 und 4):

Im § 34 soll nunmehr klargestellt werden, daß nach dem derzeitigen Gesetzestext unter Beurteilung in einem zentralen künstlerischen Fach die Beurteilung nur einer Lehrveranstaltung eines solchen Faches zu verstehen ist. Die derzeitige Formulierung ist in erster Linie von den Instrumentalstudien ausgegangen, in denen nur eine Lehrveranstaltung das zentrale künstlerische Fach erfaßt. Die Studienpläne haben jedoch gezeigt, daß in einigen Studienrichtungen mehrere Lehrveranstaltungen ein solches Hauptfach erfassen können, weshalb nunmehr eine zweifelsfreie Interpretation erfolgen soll. Es wurde bei der Vollziehung der derzeitigen Bestimmungen zum Teil auch die gegenteilige Meinung vertreten, daß die Mehrheit der positiv abgelegten Lehrveranstaltungen aus einem zentralen künstlerischen Fach genügen würde, um das Studium nach dem Probejahr fortsetzen bzw. die folgenden Semester in die Studienzeit einrechnen lassen zu können. Eine solche Interpretation würde jedoch den Zweck des Probejahres übersehen, der darauf gerichtet ist, daß der Studierende nach der punktuellen Aufnahms-

prüfung vor Beginn des Studiums nach Ablauf des Probejahres seine Eignung für das betreffende Studium eindeutig zum Ausdruck bringt. Bei der weiteren Fortsetzung des Studiums würde die vorhin genannte Interpretation dazu führen, daß Studierende stets nur die Mehrheit der Lehrveranstaltungen positiv absolvieren und damit zu Ende der vorgesehenen Studienzeit eine Reihe von Lehrveranstaltungen nicht absolviert haben, was jedenfalls zu einer Verlängerung der Studienzeit führen würde.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 1 und 2):

Die bisherigen Bestimmungen des § 38 Abs. 1 sehen nur die Ordentlichen Hochschulprofessoren der zentralen künstlerischen Fächer als Mitglieder des Aufnahmungsprüfungssenates vor. Nur wenn die Zahl der Hochschulprofessoren weniger als zwei beträgt, können zusätzliche Mitglieder aus dem Kreis des sogenannten „Mittelbaues“ in den Aufnahmungsprüfungssenat aufgenommen werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß in vielen Studienrichtungen Kenntnisse bei den Aufnahmungsprüfungen gefordert werden, die nicht im Fach des Hochschulprofessors enthalten sind oder aber überhaupt außerhalb des zentralen künstlerischen Faches liegen. Darüber hinaus unterrichten in einigen Fällen auch andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren in den zentralen künstlerischen Fächern. Hier wurde von den Hochschulen geltend gemacht, daß diese Hochschullehrer von der Mitwirkung in den Aufnahmungsprüfungssenaten ausgeschlossen wären, obwohl sie nachher die Studierenden zu unterrichten hätten. Schließlich hat sich auch gezeigt, daß in einer Reihe von Studienrichtungen eine so große Zahl von Aufnahmewerbern in einem begrenzten Zeitraum nicht zu beurteilen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht all diesen Bedenken Rechnung tragend eine größere Flexibilität bei der Bildung von Aufnahmungsprüfungssenaten vor. So soll die Teilung des Prüfungssenates in mehrere Teilsenate ermöglicht werden. Es kann in Hinkunft möglich sein, daß der erste Prüfungsteil von mehreren Teilsenaten, der letzte wiederum vom gesamten Prüfungssenat beurteilt wird. Die vorliegende Bestimmung vermeidet es, die vorhin angeführten Gründe für eine Ausweitung des Prüfungssenates taxativ aufzuzählen, sondern überläßt es den Hochschulen, wenn dies pädagogisch notwendig ist.

Beim Diplomprüfungssenat an den Musikhochschulen wurde ebenfalls dem Umstand Rechnung getragen, daß in einzelnen Studienrichtungen andere Hochschullehrer als Hochschulprofessoren im zentralen künstlerischen Fach unterrichten, die dann jedoch bei der abschließenden Beurteilung der Diplomprüfung nicht mitwirken. Auch hiefür ist nunmehr die Beziehung dieser Lehrer als pädago-

gisch sinnvoll angesehen worden. Dies deshalb, weil die Studierenden solcher Lehrer gegenüber den Studierenden der Ordentlichen Hochschulprofessoren insofern benachteiligt wären, als ihre Lehrer im Diplomprüfungssenat nicht mitwirken könnten.

Zu Art. I Z 7 (Anlage A, 1. Studienrichtung Komposition und Musiktheorie, Studienzweig Musiktheorie):

Die geltenden Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes in der Anlage A sehen in der Studienrichtung Komposition und Musiktheorie für die zentralen künstlerischen Fächer des Studienzweiges Musiktheorie in zwei Fächern die gleiche Bezeichnung vor wie im ersten Studienabschnitt. Es sind dies die Fächer Harmonielehre und Kontrapunkt. Es wird jedoch im Studienzweig Musiktheorie darunter deutlich anderes vermittelt als in den zentralen künstlerischen Fächern des ersten Studienabschnittes. Es wurde daher von der Wiener Musikhochschule der Vorschlag gemacht, die beiden Fächer zu einem Fach Musiktheorie zusammenzufassen und dies auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Zu Art. I Z 8 und 9 (Anlage A, 2. Studienrichtung Musikleitung, Studienzweige Orchesterdirigieren und Chordirigieren):

Im Studienzweig Orchesterdirigieren der Studienrichtung Musikleitung sieht das Kunsthochschul-Studiengesetz derzeit das zentrale künstlerische Fach Instrumentation vor. Nach übereinstimmender Meinung der Musikhochschulen ist dieses Fach jedoch nicht so wichtig, daß es Gegenstand der Diplomprüfung sein sollte. Es wäre daher den sonstigen Pflichtfächern zuzuordnen. Gleiches gilt für das zentrale künstlerische Fach Vokalsatz im Studienzweig Chordirigieren. Die sonstigen Pflichtfächer in diesen beiden Studienzweigen waren daher durch die Fächer Instrumentation und Vokalsatz zu erweitern.

Hingegen wurde im Begutachtungsverfahren von der Wiener und der Grazer Musikhochschule der Vorschlag gemacht, das Fach Stimmbildung in die zentralen künstlerischen Fächer im Studienzweig Chordirigieren aufzunehmen, da dieses Fach für den Chordirigenten von besonderer Bedeutung wäre. Dem Vorschlag wurde gefolgt und anstelle des zentralen künstlerischen Faches Vokalsatz das Fach Stimmbildung eingefügt.

Zu Art. I Z 10 (Anlage A, 31. Studienrichtung Jazz):

Schon vor dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes war in der Studienrichtung Jazz das klassische Instrumental- bzw. Gesangsstudium bis zum Ende des sechsten Semesters parallel

zu absolvieren. Die gleichzeitige Absolvierung beider Studien im ersten Studienabschnitt wurde in der Anlage A zum KHStG beibehalten, allerdings wurde die Dauer dieses Abschnittes von sechs auf zehn Semester erhöht und der Pflichtfächerkatalog erweitert.

Im Zuge der Beratungen über die Realisierung eines Studienplanes für die Studienrichtung Jazz hat sich ergeben, daß die gleichzeitige Jazz- und Klassikausbildung im ersten Studienabschnitt in diesem Ausmaß vom Studierenden nicht zu bewältigen sein wird. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher die gleichzeitige Ausbildung im vollen Umfang nicht mehr vor. Die Unterweisung im klassischen Bereich wurde aus dem zentralen künstlerischen Fach herausgenommen und im Bereich der sonstigen Pflichtfächer angesiedelt.

Weiters wurden die sonstigen Pflichtfächer auf Grund der Studienplanberatungen modifiziert und ergänzt. Insbesondere wurde der Bedeutung der Elektronik im Jazz durch die Einführung des Pflichtfaches Musikelektronik in beiden Studienzweigen Rechnung getragen.

Die Notwendigkeit der Studienzweiggliederung im zweiten Studienabschnitt ergab sich aus den unterschiedlichen sonstigen Pflichtfächern der Schwerpunkte Jazz-Instrument (Jazz-Gesang) und Jazztheorie.

Zu Art. I Z 11 (Anlage A, Abschnitt XIII):

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen wurde die Studienrichtung Architektur auch an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz eingerichtet; die bisherige Studienrichtung Innenarchitektur wird nur mehr auslaufend geführt. Da schon vorher die Hochschule für angewandte Kunst in Wien die Einrichtung der Studienrichtung Innenarchitektur als nicht mehr zielführend erachtet hat, besteht keine Notwendigkeit mehr, die Studienrichtung Innenarchitektur noch weiter im Kunsthochschul-Studiengesetz zu belassen. Sie wurde daher aus dem Gesetz herausgenommen.

Zu Art. I Z 12 (Anlage B, 5. Kurzstudium Musiktherapie):

Dem Vorschlag der Wiener Musikhochschule folgend wurde die Zusammensetzung des Auf-

nahmsprüfungssenates, was den Vorsitz und die Mitwirkung des zuständigen Abteilungsleiters anlangt, den anderen Studienrichtungen angeglichen.

Zu Art. I Z 13 (Anlage B, 6. Kurzstudium Musik- und Bewegungserziehung):

Schon bisher hat es ein viersemestriges Studium für Musik- und Bewegungserzieher für bereits im Beruf stehende Lehrer gegeben, das im Hinblick auf den Fortbildungsbedarf in diesem Bereich großen Anklang gefunden hat. Ein solches Kurzstudium wurde jedoch im Jahre 1983 noch nicht in das Kunsthochschul-Studiengesetz aufgenommen, weil man zunächst die Neugestaltung des Vollstudiums Musik- und Bewegungserziehung und die studienplanmäßige Realisierung abwarten wollte. Da nunmehr der Studienplan für das Vollstudium erlassen ist, soll auch das bisher bestehende viersemestrige Studium als Kurzstudium in das Kunsthochschul-Studiengesetz aufgenommen werden. Wie auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport festgestellt hat, besteht gerade auf diesen beiden Gebieten für die im Beruf stehenden Lehrer Bedarf.

Vorgesehen ist, daß Absolventen einer pädagogischen Berufsbildung die Möglichkeit erhalten, dieses Studium durchzuführen. Dies gilt für alle Absolventen der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung nach dem Schulorganisationsgesetz, der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, die eine pädagogische Ausbildung vermitteln — wie etwa Konservatorien mit der Lehrbefähigungsprüfung — und auch für Absolventen an den Universitäten und Kunsthochschulen, die mit dem Abschluß eines Hochschulstudiums eine pädagogische Ausbildung (zB Lehramtsstudien) erwerben.

Während beim zwölfsemestrigen Vollstudium aus Musik- und Bewegungserziehung der Schwerpunkt auf den künstlerischen Fächern liegt, stehen beim Kurzstudium die Fragen der didaktischen Vermittlung im Vordergrund. Die künstlerische Ausbildung kann in vier Semestern naturgemäß nicht jenen Ausbildungsgrad erreichen wie im Vollstudium. Da das Schwergewicht dieses Kurzstudiums im Theoriebereich liegt, wurde auch eine Diplomarbeit vorgesehen.

Textgegenüberstellung

alte Fassung

neue Fassung

Artikel I

§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probefahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einem oder in mehreren zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34. (3) erster und zweiter Satz

Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinander-

§ 27. (9) Hat ein ordentlicher Hörer einer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A oder der Studienrichtungen der Anlage B die für das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzte Zahl einrechenbarer Semester bereits inskribiert, jedoch noch nicht alle für die Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungen abgelegt, so ist er unbeschadet der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeit in den zentralen künstlerischen Fächern nur dann zu unterrichten, sofern es pädagogisch erforderlich ist. Darüber hat der Rektor auf Grund von Gutachten der Leiter der zuletzt besuchten Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern und des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu entscheiden. Die Inskription ist jedoch spätestens bis zum zweiten folgenden Semester zulässig. Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, so ist er von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probefahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34. (3) erster und zweiter Satz

Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinander-

1207 der Beilagen

11

alte Fassung

folgenden Semestern in auch nur einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltungen negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34. (4) erster und zweiter Satz

Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmeprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 12 Abs. 3 des Akademie-Organisationsgesetzes mit der zeitweiligen Vertretung der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter an. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. An den Kunsthochschulen ist zur Beschlußfähigkeit überdies die Anwesenheit der (des) Abteilungsleiter(s) erforderlich. Sind an einer Hochschule in einer Studienrich-

neue Fassung

folgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34. (4) erster und zweiter Satz

Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 36. (7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sind auf Teilsenate der Aufnahmeprüfungen anzuwenden.

§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmeprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 52 Abs. 4 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, an. Besteht die Aufnahmeprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so können für diese jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates

12

1207 der Beilagen

alte Fassung

tung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor ein zusätzliches Mitglied des Prüfungssenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung eines solchen einen fachverwandten Hochschulprofessor.

§ 38. (2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und dem (den) Abteilungsleiter(n) wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sind an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst in einer Studienrichtung weniger als drei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung einer ausreichenden Zahl solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen.

Anlage A, 1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“; zentrale künstlerische Fächer im Studienzweig „Musiktheorie“

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Harmonielehre;
- b) Kontrapunkt;
- c) Formanalyse.

neue Fassung

gebildet werden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums (des Akademiekollegiums) zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Ein Prüfungssenat und ein Teilsenat sind beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 38. (2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter oder dessen (deren) Stellvertreter, sofern dieser nicht ohnehin Vorsitzender des Prüfungssenates ist, sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Anlage A, 1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“; zentrale künstlerische Fächer des Studienzweiges „Musiktheorie“

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Musiktheorie;
- b) Formanalyse.

alte Fassung

neue Fassung

14

Anlage A, Studienrichtung „Musikleitung“; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienganges „Orchesterdirigieren“**Anlage A, Studienrichtung „Musikleitung“; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienganges „Orchesterdirigieren“**

Zentrale künstlerische Fächer:

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Instrumentation.

- a) Dirigieren;
- b) Klavier.

Sonstige Pflichtfächer:

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde.

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde;
- n) Instrumentation.

Anlage A, Studienrichtung „Musikleitung“; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienganges „Chordirigieren“**Anlage A, Studienrichtung „Musikleitung“; zentrale künstlerische Fächer und sonstige Pflichtfächer des Studienganges „Chordirigieren“**

Zentrale künstlerische Fächer:

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Vokalsatz.

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer:

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a bis m im Studiengang „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer.

Die unter den lit. a bis g und i bis m im Studiengang „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer und das Pflichtfach „Vokalsatz“.

alte Fassung

Anlage A, 31. Studienrichtung „Jazz“

Ausbildungsziele:

Das Studium hat der instrumentalen, vokalen und theoretischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

16 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

10 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) und der Jazzmusik.

Kombination mit einem Instrumental(Gesangs)studium:

Das Studium der Studienrichtung Jazz ist im ersten Studienabschnitt mit dem ersten Studienabschnitt der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumentalstudien bzw. der Studienrichtung Gesang zu kombinieren.

neue Fassung

Anlage A, 31. Studienrichtung „Jazz“ (Studienzweige: „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“ „Jazztheorie“)

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studienzweig hat das Studium der instrumentalen, vokalen oder kompositorischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums entsprechend dem gewählten Studienzweig.

alte Fassung

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Klavier;
- e) Improvisation;
- f) Werk- und Improvisationsanalyse;
- g) Ensemble;
- h) Rhythmik;
- i) Chor;
- j) Orchester.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung Jazz, die mit sonstigen Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes des gewählten Instrumental(Gesangs)studiums übereinstimmen, sind nur einmal durch Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen. Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung:

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Ablegung der ersten Diplomprüfung in der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumental(Gesangs)studien voraus.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums im instrumentalen oder vokalen Bereich oder in der Jazztheorie.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden:

- a) das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang) oder
- b) Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

neue Fassung

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Improvisation;
- e) Werk- und Improvisationsanalyse;
- f) Rhythmik;
- g) Klavier;
- h) Ensemble;
- i) Big Band;
- j) das gewählte Instrument oder Gesang (Klassik);
- k) Ensemble und Orchester (Klassik).

Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazz-Instrument [Jazz-Gesang]“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Big Band;
- d) Musikelektronik;
- e) Vokalensemble;
- f) Teilgebiete der Theorie und der Geschichte der Musik (Klassik);
- g) weitere Teilgebiete aus den im ersten und zweiten Studienabschnitt genannten sonstigen Pflichtfächern nach Maßgabe des Studienplanes.

alte Fassung

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Komposition außerhalb der Jazzmusik.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

Anlage B, 5. Kurzstudium „Musiktherapie“; Aufnahmeprüfung

Aufnahmeprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“ sowie die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern an. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist vom Rektor aus dem Kreise der Senatsmitglieder zu bestellen.

neue Fassung

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den in lit. e bis g genannten Pflichtfächern bereits im ersten Studienabschnitt zu besuchen und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Jazztheorie“)

Zentrales künstlerisches Fach:

Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Improvisation;
- b) Komposition außerhalb der Jazzmusik;
- c) Musikelektronik.

Anlage B, 5. Kurzstudium „Musiktherapie“; Aufnahmeprüfung

Aufnahmeprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern sowie der für das Kurzstudium zuständige Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter an. Vorsitzender ist der Rektor oder der von ihm namhaft gemachte Hochschulprofessor.

Anlage B, 6. Kurzstudium „Musik- und Bewegungserziehung“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll auf Grund einer theoretischen und praktischen Ausbildung befähigt sein, Musik und Bewegung im Rahmen seines erlernten Berufes zu vertreten und Aufgaben der Fortbildung in diesem Fachgebiet in verschiedenen pädagogischen Berufen zu übernehmen.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule und eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische pädagogische Ausbildung.

alte Fassung

neue Fassung

18

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind die musikalische und tänzerische Begabung, pädagogische Kenntnisse und auch die Fähigkeit nachzuweisen, mit Lerngruppen in den Bereichen Musik und Bewegung zu arbeiten. Überdies ist die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

4 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

- a) Didaktik von Musik und Bewegung;
- b) Theorie und Geschichte von Musik und Bewegung;
- c) Praxis von Musik und Bewegung.

Auf das Pflichtfach „Didaktik von Musik und Bewegung“ sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ den Erfolg der theoretischen und praktischen Berufsausbildung darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm gewählten Leiters einer Lehrkanzel aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 gehören dem Prüfungssenat neben dem Rektor oder einem von ihm namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzender der zuständige Abteilungsleiter

alte Fassung

neue Fassung

oder dessen Stellvertreter, der Betreuer der Diplomarbeit und zwei weitere Lehrer aus dem Fach „Didaktik von Musik und Bewegung“ an.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Musik- und Bewegungserzieher“ zu führen.